

§ 4
Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Präsidenten der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberperde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft berufen und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberperde gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter des Direktors geleitet, der vom Direktor bestimmt wird.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichel

**Anordnung
über das Statut
der volkseigenen Rennbetriebe.**

Vom 8. September 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird für die volkseigenen Rennbetriebe folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Rennbetriebe — nachstehend Betriebe genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen.

(2) Die Betriebe sind der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberperde unterstellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VE Rennbetrieb in“

(Ort der Verwaltung des Betriebes).

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort ihrer Verwaltung.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Betriebe haben sich als volkseigene Betriebe der Landwirtschaft zu Musterbetrieben zu entwickeln und auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien zu arbeiten. Sie haben aktiven Einfluß auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu nehmen. Durch die Durchführung der Leistungsprüfungen haben sie die Grundlage für die Verbesserung der Pferdezucht zu schaffen.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Leistungsprüfungen für Vollblut- und Traberperde nach den Bestimmungen der Rennordnung;
- b) Entwicklung des Rennsportes zu einem Volkssport;
- c) Ausbau und Pflege der vorhandenen Anlagen, damit die Betriebe den Werk tätigen als Stätten der Erholung dienen können;
- d) Verbesserung der Arbeitsorganisation, Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden, Durchführung sozialistischer Wettbewerbe, Einbeziehung der Werk tätigen in die Leitung des Betriebes, weitestgehende Unterstützung der ständigen Produktionsberatungen;
- e) Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Steigerung der Rentabilität;
- f) politische und fachliche Weiterbildung der Werk tätigen der Betriebe;
- g) Wahrung der Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und Schutz des sozialistischen Eigentums.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.